



## Statuten

- 1. Name + Sitz**
  - 1.1 Der Jazz Club Linth ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB
  - 1.2 Der Sitz des Vereins ist am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.
  
- 2. Zweck**

Der Club bezweckt:

  - 2.1 die Pflege und Förderung der Jazzmusik,
  - 2.2 die Organisation, Durchführung und Förderung von regionalen Jazzkonzerten und –festivals.
  
- 3. Mitgliedschaft**
  - 3.1 Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen werden.
  - 3.2 Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
  - 3.3 Die Mitgliedschaft ist unbefristet und endet durch ordentlichen Austritt, Ausschluss oder im Todesfall des Mitgliedes. Ein Austritt muss dem Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
  - 3.4 Austretende Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge noch auf Anteile des Clubvermögens.
  
- 4. Finanzierung**
  - 4.1 Der Club finanziert sich wie folgt:
    - durch Mitgliederbeiträge von maximal:
      - a) Einzelmitgliedschaft Sfr. 60.-
      - b) Paarmitgliedschaft Sfr. 100.-
      - c) Firmenmitgliedschaft Sfr. 250.-
    - durch freiwillige Beiträge,
    - durch Sponsoring,
    - durch Erlöse aus Veranstaltungen
  
  - 4.2\* Die persönliche Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf ihren Mitglieder-Jahresbeitrag von maximal  
Sfr. 60.- Einzelmitglieder  
Sfr. 100.- Paarmitglieder  
Sfr. 250.- Firmenmitglieder.
  
- 5. Organe**
  - 5.1 Die Organe des Jazz Club Linth sind
    - Mitgliederversammlung
    - Vorstand
    - Revisoren
  
- 6. Mitgliederversammlung**
  - 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Semester des jeweiligen Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mittels Zustellung einer Traktandenliste mindestens 20 Tage vorher einberufen.  
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine solche unter Angabe der Traktanden

schriftlich beim Vorstand verlangt. Die Frist für deren Einberufung durch den Vorstand beträgt 60 Tage.

- 6.2 Kompetenzen der Mitgliederversammlung:
- Wahl der Stimmezähler
  - Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget.
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten (Präsident in geraden Jahren, übrige in ungeraden Jahren).
  - Wahl der 2 Revisoren.
- 6.3 Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- 7. Vorstand**
- 7.1 Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für mindestens 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.2 Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- 7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 7.4 Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7.5 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte die nicht nach Art. 6.2 in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Insbesondere hat er nachfolgende Kompetenzen:
- Vertretung des Vereins nach Aussen, wobei der Präsident oder Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv rechtsverbindlich zeichnen.
  - Festsetzung des Jahresprogrammes.
  - Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets.
  - Delegation der Organisation und Durchführung von Festivals und Konzerten.
- 8. Revisoren**
- 8.1 Die Revisoren überprüfen die Geschäfts- und Rechnungsführung. Der Revisorenbericht ist 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen. Der Bericht mit den entsprechenden Anträgen ist durch die Mitgliederversammlung von den Revisoren genehmigen zu lassen.
- 9. Auflösung**
- 9.1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei einem qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln aller Mitglieder, kann der Verein aufgelöst werden.
- 9.2 Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 10. Statuten**
- 10.1 Eine Statutenänderung muss auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung und bedarf einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.



## 11. Inkraftsetzung

11.1 Diese Statuten wurden durch die erste ordentliche Mitgliederversammlung vom Freitag, 16. Juni 2000, im Gasthaus Krone Kempraten, genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident: Hans Jung  
Der Vizepräsident: Emil Müller

8645 Jona, 31. Mai 2010 / RWE